

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen

Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 27. September 2019 – StK 350 - I-603-00000-2019/099-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 376

Die Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen für die Teilnahme gewerblicher Unternehmen an Messen und Ausstellungen nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI-Code: 2007DE161PO0003) einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,
- des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Code: 2014DE16RFOP008) einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/71 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, L 330 vom 3.12.2016, S. 12), die durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist,

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder einer diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ziel der Zuwendung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme als Aussteller an internationalen sowie überregionalen, auf internationale Märkte ausgerichteten Messen und Ausstellungen im In- und Ausland zu ermöglichen. Messen, die in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.2 Weiterhin sind bestimmte Messen und Ausstellungen, insbesondere Verkaufsausstellungen und Events mit Marktcharakter nicht zuwendungsfähig. Die Bewilligungsbehörde hat für potenzielle Antragsteller auf ihrer Homepage eine Negativliste, auf der beispielhaft solche Messen aufgeführt sind, die sich in der Förderpraxis als nicht zuwendungsfähig erwiesen haben, zu veröffentlichen. Zudem sind virtuelle Messen nicht zuwendungsfähig.
- 2.3 Eine einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Messen, die im Auslandsmesseprogramm des Bundes gelistet sind, ist nur in begründeten Fällen außerhalb des deutschen Gemeinschaftsstandes möglich.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sind nach der Definition im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise

der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, solche, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

3.2 Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden. Soweit die Kommission neue Grenzen und Regelungen festlegt, finden diese Berücksichtigung.

3.3 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Nummer 2.1 gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076) geändert worden ist. Der Begriff „gewerblich“ im Sinne von Nummer 3.1 richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338, 2345) geändert worden ist.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Fischerei, Aquakultur, Land- und Forstwirtschaft,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen,
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe,
- Rechts- und Patentanwaltschaften, Notariate sowie sonstige rechtsberatende Berufe,
- Wirtschafts- und Buchprüfungen, Steuerberatungen sowie sonstige steuer- und wirtschaftsberatende Berufe,
- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
- Maklerbüros sowie sonstige Vertriebsbeauftragte und Vertretertätigkeiten, Galerien,
- Autohäuser, Tankstellen,
- Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
- Detekteien, gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften,
- Unternehmen der Bereiche Bergbau sowie Gewinnung von Steinen und Erden,
- Vereine,

- Antragsteller, die das Unternehmen nicht im Hauptberuf betreiben.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Kleine Unternehmen im Sinne von Nummer 4.2.3, die zum Zeitpunkt des Beginns der Messe oder Ausstellung nicht älter als fünf Jahre sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung), erhalten eine Pauschale in Höhe von 2 000 Euro als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, wenn sie sich auf einem Messestand als Aussteller oder Unteraussteller präsentieren. Sofern die Standflächenmiete 4 000 Euro übersteigt, erfolgt die Zuwendung gemäß Nummer 4.2.3.

4.2 Kleine und mittlere Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Messe oder Ausstellung älter als fünf Jahre sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung), erhalten eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Standflächenmiete. Gemeinsam mit weiteren Veranstaltungsteilnehmern genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.

4.2.2 Die Ermittlung des Fördersatzes für die Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung erfolgt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße des Antragstellers.

4.2.3 Die Teilnahme eines kleinen Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung wird mit einem Fördersatz von höchstens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 6 000 Euro, gefördert.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

4.2.4 Die Teilnahme eines mittleren Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung wird mit einem Fördersatz von höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 6 000 Euro, gefördert.

Als mittlere Unternehmen gelten solche, welche die Kriterien entsprechend der Definition in Nummer 3.1 erfüllen, jedoch keine kleinen Unternehmen entsprechend Nummer 4.2.3 sind.

4.3 Für die Einstufung der Unternehmen hinsichtlich der Unternehmensgröße werden die Angaben aus dem Antragsformular zu Grunde gelegt.

4.4 Je Unternehmen und Kalenderjahr können höchstens drei Teilnahmen gefördert werden.

4.5 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1 000 Euro sind von der Zuwendung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei dieser Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
info@lfi-mv.de
Tel.: (03 85) 63 63-0
Fax: (03 85) 63 63-14 96

eingegangen sein. Zur Fristwahrung ist zunächst ein formloser Antrag ausreichend.

6.1.2 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf mit dem Vorhaben begonnen werden, nachdem das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern den Antragseingang in Textform bestätigt hat. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

6.1.3 Mit der Eingangsbestätigung werden die folgenden Unterlagen (soweit zutreffend und noch nicht vorliegend) angefordert:

- formgebundenes Antragsformular mit Unterschriftenprobenblatt,
- Angaben zum Unternehmen (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, Erklärung zu Unternehmensbeteiligungen, De-minimis-Bescheinigung),
- Angaben zum Vorhaben (Vorhabensbeschreibung, Vertrag mit der Messegesellschaft, Originalrechnung, Zahlungsnachweis).

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf gemäß Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als der Verwendungsnachweis geprüft wurde (dies ist entsprechend im Zuwendungsbescheid zu berücksichtigen).

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

6.3.2 Abweichend von Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht vor Auszahlung der Mittel einzureichen. Durch den Zuwendungsempfänger einzureichen sind der ausgefüllte Vordruck Verwendungsnachweis/Mittelanforderung, ein Foto des Messestandes mit Sichtbarkeit der EU-Förderung, Originalrechnung über die Standflächenmiete sowie der Zahlungsnachweis.

6.3.3 Alle Unterlagen und Zahlungsbelege des geförderten Vorhabens sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren.

6.4 Vorhaben, die bewilligt werden, können durch folgende Institutionen und deren Beauftragte geprüft werden:

- die Europäische Kommission,
- den Europäischen Rechnungshof,
- den Landesrechnungshof,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
- das Finanzministerium,
- die Staatskanzlei.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Übergangsregelung

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verwaltungsvorschrift können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen, auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 noch weitere sechs Monate gewährt werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen vom 18. Juni 2014 (AmtsBl. M-V S. 798) außer Kraft.